

Aufgrund der §§ 8, und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KVG LSA) mit der letzten Änderung vom 05. April 2019 und dem BiblG LSA mit der letzten Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 2. April 2020 folgende

2. Änderungssatzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek.“
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen sind alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer im Konto registriert.“
3. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Der Benutzerausweis gilt zeitlich beschränkt entsprechend § 8 Absatz 3 dieser Satzung.“
4. § 5 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), DVD, Blu Ray, Onleihe und Videokassetten – im Folgenden „Medien“- bereit.“
5. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Für die Besucher stellt die Bibliothek einen kostenfreien öffentlichen Zugang zum Internet (WLAN) entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages bereit.“
6. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei.“
7. § 6 Abs. 6 S. 3 erhält folgende Fassung:
„Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr (Einarbeitungsgebühr) nach Gebührentarif in Rechnung gestellt.“
8. § 6 Abs. 6 S. 6 erhält folgende Fassung:
„Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen sind damit nicht verbunden.“
9. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.“
10. § 8 Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:
„Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldetem Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 3 angewandt.“

11. Die Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif

1.	Jahresgebühr	
1.1	Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 €
1.2	Jugendliche/Schüler ab 14 Jahre, Studenten, Auszubildende, Senioren ab 65 Jahre, Rentner/innen ALG I- Empfänger, ALG II-Empfänger Schwerbehinderte (Der Anspruch ist nachweispflichtig)	9,00 €
1.3	Kinder/Schüler bis 13 Jahre	5,00 €
1.4	Familienkarte für bis zu 2 Erwachsenen mit eigenen Kindern im Alter bis 17 Jahre	17,00 €
2.	Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust (Erstausstellung eines Ausweises kostenlos)	
2.1	pro Ausweis	2,00 €
3.	Einmalige Benutzung der Bibliothek für Recherche, Information usw. (ohne Ausleihberechtigung)	2,00 €
4.	Erinnerung auf Rückgabe von ausgeliehenen Medien (je Medium) zuzüglich Auslagen	
4.1	Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 1 Woche	1,50 €
4.2	Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 4 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. Erinnerung	2,50 €
4.3	Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 12 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. und 2. Mahnung	3,50 €
8.	Gebühr für Nutzung des Druckers pro Blatt	
	Farbdruck	0,50 €
	schwarz-weiß	0,20 €
9.	Gebühr für Nutzung des PCs	kostenfrei“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Juli 2020 in Kraft.

Burg, 2. April 2020

gez.
Rehbaum

Bürgermeister